7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit das Auszahlungsverfahren und den Verwendungsnachweis. [2]Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO). [3]Bei Unregelmäßigkeiten informiert sie das Staatsministerium.